

Betreuungs- und Entgeltordnung des Betreuungsangebots „Verlässliche Grundschule“

1. Die Gemeinde Ottenhöfen im Schwarzwald organisiert ein Betreuungsangebot „Verlässliche Grundschule“ als freiwillige Aufgabe in eigener Trägerschaft auf privatrechtlicher Basis für Grundschüler der Erwin-Schweizer-Schule. Ein Rechtsanspruch auf das Fortbestehen kann daraus nicht abgeleitet werden.
2. Eine Betreuung wird nur an den Schultagen in der Zeit von 07:00 Uhr oder wahlweise 07:30 Uhr bis 08:40 Uhr und von 12:10 bis 13:00 oder wahlweise bis 14:00 Uhr oder 15:00 Uhr angeboten.
3. Die Gemeinde stellt die erforderlichen Räumlichkeiten zur Verfügung. Die Schulleitung der Erwin-Schweizer-Schule stimmt den Unterrichtsbeginn und die Unterrichtszeiten mit der Betreuung ab.
4. Die Gemeinde stellt das erforderliche Betreuungspersonal zur Verfügung. Die Kinder werden in der Regel von einer Betreuungskraft pro Betreuungsgruppe betreut. In einer Betreuungsgruppe werden maximal 25 Kinder aufgenommen, soweit es die räumlichen Gegebenheiten erlauben.
5. Ziel der Betreuungskräfte ist es, auf die Bedürfnisse der Schüler einzugehen und vielfältige Anregungen zu vermitteln. Die Betreuung erfolgt in Kooperation mit dem Lehrerkollegium der Erwin-Schweizer-Schule. Die Gemeinde plant den Einsatz der Betreuungskräfte in Absprache mit der Schulleitung der Erwin-Schweizer-Schule.
6. Die inhaltliche Ausgestaltung der Betreuungszeiten soll sich an den Bedürfnissen der betreuten Grundschüler und an den örtlichen Verhältnissen orientieren. Im Rahmen der Betreuung können sinnvolle spielerische, gestalterische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten werden. Grundsätzlich findet kein Unterricht statt. Zur Aufgabe des kommunalen Betreuungsangebotes gehört es nicht, eventuellen Unterrichtsausfall der Erwin-Schweizer-Schule zu kompensieren.
7. Die Eltern verpflichten sich mit der Anmeldung, dass ihr Kind an den in der Anmeldung angegebenen Tagen regelmäßig an der Betreuung teilnehmen

wird. Im Krankheitsfall ist das Grundschulkind bei den Betreuungspersonen zu entschuldigen.

8. Die Aufsichtspflicht der Betreuungskräfte beginnt mit Ankunft des Kindes in dem für die Betreuung vorgesehenen Raum, frühestens jedoch um 07:00 Uhr oder 07:30 Uhr bzw. 12:10 Uhr und endet spätestens um 08:40 Uhr bzw. 13:00 Uhr oder 14:00 Uhr oder 15:00 Uhr. Das Kind wird von den Eltern, Sorgeberechtigten oder einem sonstigen Erwachsenen zu den Räumen des Betreuungsangebots „Verlässliche Grundschule“ gebracht und nach Beendigung der Betreuungszeit dort abgeholt. Sollte das Bringen und Holen der Kinder durch die Eltern/Erziehungsberechtigten anderweitig geregelt werden, wird die Gemeinde von jeglichen Haftungsansprüchen freigestellt.

9. Hausaufgabenbetreuung

Im Rahmen der Betreuung wird eine Hausaufgabenbetreuung angeboten, Unterricht findet jedoch nicht statt. Den Schülern wird die Gelegenheit gegeben, während der Betreuung ihre Hausaufgaben selbstständig zu erledigen. Von der Betreuungsperson wird bei Bedarf im Rahmen der Möglichkeiten Hilfestellungen gegeben. Hierbei handelt es sich jedoch um keine Nachhilfe. Die letztendliche Verantwortung dafür, dass die Kinder die Hausaufgaben ordnungsgemäß und vollständig erledigen, liegt nach wie vor bei den Erziehungsberechtigten.

10. Kinder, die sich nicht in die Betreuungsgruppe einfügen oder nachhaltig stören, kann nach Anhörung der Erziehungsberechtigten ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Gleiches gilt bei Verhaltensauffälligkeiten, die im Rahmen der Hausaufgabenbetreuung die Möglichkeiten der Betreuungskräfte übersteigen und neben einer Gefährdung der anderen Kinder eine geordnete Hausaufgabenbetreuung in der Gruppe erschweren.

11. Das Entgelt für die Betreuungsleistung beträgt

a1) bei einer Betreuung an Schultagen in der Zeit von 07:00 Uhr bis 08:40 Uhr und von 12:10 bis 13:00 Uhr

bei Erstkindern	30,00 Euro/Monat
bei Zweitkindern	25,00 Euro/Monat

a2) bei einer Betreuung an Schultagen in der Zeit von 07:30 Uhr bis 08:40 Uhr und von 12:10 bis 13:00 Uhr

bei Erstkindern	25,00 Euro/Monat
bei Zweitkindern	20,00 Euro/Monat

b1) bei einer Betreuung an Schultagen in der Zeit von 07:00 Uhr bis 08:40 Uhr und von 12:10 bis 14:00 Uhr

bei Erstkindern	35,00 Euro/Monat
-----------------	------------------

bei Zweitkindern	30,00 Euro/Monat
b2) bei einer Betreuung an Schultagen in der Zeit von 07:30 Uhr bis 08:40 Uhr und von 12:10 bis 14:00 Uhr	
bei Erstkindern	30,00 Euro/Monat
bei Zweitkindern	25,00 Euro/Monat
c1) bei einer Betreuung an Schultagen in der Zeit von 07:00 Uhr bis 08:40 Uhr und von 12:10 bis 15:00 Uhr	
bei Erstkindern	50,00 Euro/Monat
bei Zweitkindern	40,00 Euro/Monat
c2) bei einer Betreuung an Schultagen in der Zeit von 07:30 Uhr bis 08:40 Uhr und von 12:10 bis 15:00 Uhr	
bei Erstkindern	45,00 Euro/Monat
bei Zweitkindern	35,00 Euro/Monat
d) bei einer Betreuung an einzelnen Tagen in der Zeit von 07:00 Uhr bzw. 07:30 Uhr bis 08:40 Uhr und von 12:10	
bis 13:00 Uhr pro Kind	4,00 Euro/Tag,
bis 14:00 Uhr pro Kind	4,50 Euro/Tag,
bis 15:00 Uhr pro Kind	5,00 Euro/Tag.

Als Erstkind gilt ein Einzelkind bzw. das jeweils älteste Geschwisterkind, das am Betreuungsangebot „Verlässliche Grundschule“ im gleichen Schuljahr teilnimmt.

Als Zweitkind gilt jedes Kind, dessen Bruder/Schwester als kostenpflichtiges Erstkind das Betreuungsangebot „Verlässliche Grundschule“ im gleichen Schuljahr ebenfalls wahrnimmt.

Das Entgelt für die monatliche Betreuung ist jeweils am 01. eines Monats fällig und wird nur für 11 Monate erhoben. Das Entgelt für die Betreuung an einzelnen Tagen ist unmittelbar vor Beginn der Betreuung fällig.

12. Der Gemeinde ist eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Sollte diese widerrufen werden, behält sich die Gemeinde vor, das Kind von der Betreuung auszuschließen. Sofern das in der Einzugsermächtigung angegebene Konto kein entsprechendes Guthaben aufweist, gehen entstehende Kosten für eine Rücklastschrift zu Lasten der die Anmeldung unterzeichnenden Erziehungsberechtigten.
13. Die Anmeldung der betreuten Kinder, mit Ausnahme der Betreuung an einzelnen Tagen, muss über das Schulsekretariat an die Gemeinde zu Beginn des Schuljahres erfolgen. Eine Aufnahme im Laufe des Schuljahres ist möglich. In diesem Fall wird das Entgelt ab dem 01. des Monats fällig, in dem

das Kind an der Betreuung teilnimmt. Der Betreuungsvertrag kommt mit der Bestätigung der Anmeldung durch die Gemeinde zustande.

Bei der Betreuung an einzelnen Tagen erfolgt die Anmeldung bei der Betreuungsperson am jeweiligen Tag. Das Entgelt ist in diesem Fall vor Ort bar an die Betreuungspersonen zu entrichten. Mit dem Ausfüllen der Anmeldung für eine Betreuung an einzelnen Tagen und der Bezahlung des Entgelts kommt der Betreuungsvertrag für die Betreuungszeit nach Ziffer 9 d) an diesem Tag zustande.

14. Die Eltern können ihre Kinder mit einer vierwöchigen Frist zum Monatsende abmelden. Mit Ablauf des Schuljahres endet das Betreuungsverhältnis, ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf. Die Gemeinde behält sich vor, bei Nichtentrichtung des Entgeltes für einen Monat oder Nichtbeachten der Elternpflichten das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zu kündigen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde (außerordentliche Kündigung) bleibt davon unberührt.
15. Für die Grundschüler der Erwin-Schweizer-Schule, die unmittelbar vor oder nach dem regulären Unterricht an dem Betreuungsangebot „Verlässliche Grundschule“ der Gemeinde teilnehmen, besteht an den Schultagen während ihres Aufenthaltes in den Betreuungsgruppen ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.
16. Die Erhebung und Bearbeitung von Daten erfolgt nach den §§ 11, 12 Landesdatenschutzgesetz.
17. Die Betreuungsordnung tritt zum 01.09.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betreuungs- und Entgeltordnung vom 04.10.2017 außer Kraft.

Ottenhöfen im Schwarzwald, 28.02.2018


Hans-Jürgen Decker
Bürgermeister



Angeschlagen am 09. März 2018
Abgenommen am 23. März 2018
Bürgermeisteramt
i.A. 